

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1.</b>	<b>Markt Pöttmes</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> Ortsrandsatzung Nr. 10 „Flur - Nr.278 Teilfläche“ in Pöttmes-Grimolzhausen
<b>2.</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>
	Öffentlicher Belang <b>Immissionsschutz</b>
	Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Telefon) <b>Landratsamt Aichach-Friedberg, Rainer Derow Umweltschutzingenieur Münchner Straße 9 86551 Aichach</b>
	<b>Tel.: 08251/92-149</b>
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen
	Südlich des Geltungsbereiches der Ortrandatzung verläuft die Staatstraße 2045. Die Entfernung zwischen der Mitte der Straßenachse zur südlichen Baugrenze beträgt ca.15 m. Am zukünftigen Bauvorgaben wirkenden in relevantem Umfang Straßenverkehrslärmimmissionen ein, die passive Schallschutzmaßnahmen (Maßnahmen des baulichen Schallschutzes) erforderlich machen.
	<b>Vor diesem Hintergrund werden folgende Festsetzungen zur Aufnahme in die Ortsrandsatzung mitgeteilt :</b>
	Für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind am Wohnhaus passive Schallschutzmaßnahmen durch baulichen Schallschutz nach DIN 4109:2016-07 -Schallschutz im Hochbau an die Luftschalldämmung der Außenbauteile, insbesondere Fenster, Rolladenkästen, Außentüren, Wände, Dächer, Lüftungseinrichtungen zu ergreifen.
	Der Schallschutz ist mindestens entsprechend den nachfolgend genannten maßgeblichen Außenlärmpegeln und den daraus resultierenden Schalldämm-Maßen der Außenbauteile auszuführen.

Südfassade : : Maßgeblicher Außenlärmpegel  $L_a$  nach DIN 4109:2016-07 **67 dB(A)**  
Ost- und Westfassade: Maßgeblicher Außenlärmpegel  $L_a$  nach DIN 4109:2016-07 **58 dB(A)**

Schutzbedürftige Räume mit Schlafnutzung, die keine Lüftungsöffnung zu einer der Staatstraße 2045 abgewandten Fassadenseiten aufweisen, sind mit einer fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung zu be- und entlüften.

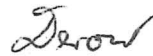
Rechtsgrundlagen **DIN 18005 Beiblatt 1**

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Einwendungen

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, den 29.07.2020

I.A.



Rainer Derow, Umweltschutzingenieur